



Dorferneuerung Malgersdorf  
Gemeinde Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn

## Teilung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

### Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses

#### Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5000

#### **A Beschluss**

1. Anordnung der Teilung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 3 FlurbG

Das mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 05.04.2019 Gz. L/B -V 7533 festgestellte und mit Beschluss vom 06.08.2020 Gz. B3 -7533 und Beschluss vom 19.12.2022 geänderte Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 3 FlurbG geändert. Der Verfahrenszweck bleibt unverändert.

Das Verfahrensgebiet wird in zwei Flurbereinigungsteilgebiete unterteilt, und zwar

in das Flurbereinigungsteilgebiet	Malgersdorf Dorf
und in das Flurbereinigungsteilgebiet	Malgersdorf Radweg.

Zu den Flurbereinigungsteilgebieten gehören die in der beiliegenden Gebietskarte dargestellten Flurstücke.

Die Teilnehmer in beiden Teilgebieten bilden weiterhin nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Sie führt wie bisher den Namen

Teilnehmergeinschaft Malgersdorf

und hat ihren Sitz in Malgersdorf. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern ist nicht erforderlich. Die Teilnehmergeinschaft wird in beiden Teilgebieten von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern  
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar  
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

## **B Hinweise**

### Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Diese Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg für die Gemeinde Malgersdorf und den angrenzenden Gemeinden Markt Arnstorf, Markt Simbach und Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg für die Gemeinde Falkenberg öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Die Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses (mit der Gebietskarte) liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat in den o. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php>)

### Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Malgersdorf Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), 09951 940-0, [poststelle@ale-nb.bayern.de](mailto:poststelle@ale-nb.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, [datenschutz@ale-nb.bayern.de](mailto:datenschutz@ale-nb.bayern.de)) erhalten.

## **C Begründung**

Die Teilung ist erforderlich, weil die Maßnahmen im Teil Radweg abgeschlossen sind. Für diesen Bereich kann somit der Flurbereinigungsplan eröffnet und nach dessen Unanfechtbarkeit die Ausführungsanordnung für diesen Bereich erlassen werden. Dies liegt im Interesse der Beteiligten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat die Teilung des Verfahrensgebietes am 05.09.2023 beschlussmäßig beantragt. Die Teilung des Verfahrensgebietes ist in der beiliegenden Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, damit den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans keine erheblichen Nachteile auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs entstehen.

gez. Michael Kreiner  
Abteilungsleitung